

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 1992 über die Prüfung der Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste (1992)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Anbetracht der vier Optionen, die von der Kommission in Kapitel 4 ihrer Mitteilung 1992 über die Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste [SEK (92) 1048 – C3-0101/93] vorgeschlagen werden,
 - in Kenntnis der Entschließungen des Rates vom 19. November 1992 zur Zusammenarbeit im Bereich der Telekommunikationsdienste¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 1993 zur Rolle des öffentlichen Sektors bei der Vollendung des Binnenmarktes²⁾, in der anerkannt wird, daß sich der Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht ausschließlich auf die wirtschaftliche Rentabilität beschränken darf, sondern auch an den kollektiven Bedürfnissen der Bürger gemessen werden muß,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften (A3-0113/93),
- A. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer Mitteilung nicht hinreichend die Rolle berücksichtigt hat, die die Kabelnetze in naher Zukunft für eine Entwicklung der Telekommunikation in Europa spielen können, da sie die charakteristischen Merkmale eines Breitbandnetzes besitzen und weithin unausgelastet sind,
- B. in der Erwägung, daß diese Netze weitgehend von der ortsansässigen Bevölkerung in Anspruch genommen werden und

¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 4. Dezember 1992, S. 1 und 2.

²⁾ Teil II Punkt 4b des Protokolls dieses Datums.

damit zum „Dienst für alle“ beitragen, wobei dieses Konzept durch die Erbringung von sozial nützlichen Diensten zu einem sehr vorteilhaften Preis noch erweitert wird,

1. ist sich der entscheidenden Rolle bewußt, die die Telekommunikationsdienste in ihrer Eigenschaft als „Dienst für alle“ bei der Integration der Gemeinschaft, dem Zusammenhalt und der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Unternehmen im In- und Ausland spielen, die alle vorrangige Ziele der Gemeinschaftspolitik darstellen;
2. ist der Auffassung, daß die künftige Entwicklung der Telekommunikationsdienste für alle Unternehmen und Bürger der Gemeinschaft von Belang ist und daß die Kommission nicht nur über die legitimen Interessen der gegenwärtigen öffentlichen Betreiber und ihrer Beschäftigten, sondern auch über das Interesse der 340 Millionen Verbraucher in der Gemeinschaft an einem gleichberechtigten Zugang zu effizienten Telekommunikationsdiensten zu vernünftigen Preisen für alle Arten der Telekommunikation innerhalb der Gemeinschaft wachen muß;
3. räumt ein, daß seit der Annahme des Grünbuchs der Kommission im Jahre 1987 [KOM (87) 0290] zwar wesentliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Marktes für Telekommunikationsdienste erzielt worden sind, jedoch eine Reihe von Hindernissen für die Schaffung eines echten Raums ohne Grenzen im Telekommunikationssektor fortbesteht; hält weitere Gemeinschaftsmaßnahmen für unerlässlich, um diese Hindernisse zu beseitigen und sicherzustellen, daß der gegenwärtige rasche technische Fortschritt den Verbrauchern uneingeschränkt zugute kommt;
4. hält neue Gemeinschaftsmaßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse für unerlässlich, fordert jedoch, daß bei jeder späteren Öffnung dieses Sektors für den Wettbewerb wichtige Grundsätze, wie schrittweises Vorgehen, Parallelität von Harmonisierung und Liberalisierung, Verbraucherschutz und Anbindung der benachteiligten, peripheren und dünn besiedelten Regionen, beachtet werden;
5. sieht in diesem Zusammenhang die Vorlage einer Mitteilung der Kommission über die Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste, der vier Optionen für eine Gemeinschaftsstrategie enthält, als positiv an;
6. begrüßt ferner das Vorgehen der Kommission, vor der Festlegung von Maßnahmen eine umfassende Konsultation aller Betroffenen durchzuführen, womit der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, eine größere Transparenz im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft sicherzustellen;
7. ist der Ansicht, daß es eine Reihe von Faktoren gibt, die eine stärkere Liberalisierung des Marktes erforderlich machen:
 - (i) Die Technik hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht, vor allem im internationalen Fern-

- sprech- und Datenverkehr, bei den integrierten Digitalnetzen und den Hochleistungs-Datennetzen für internationale Konzerne,
- (ii) das Fortbestehen von „Grenzbarrieren“ – d. h. das Bestehen erheblicher Unterschiede zwischen den innergemeinschaftlichen und den nationalen Tarifen für vergleichbare Entfernungen – ist mit Blick auf den Binnenmarkt unhaltbar,
 - (iii) der innergemeinschaftliche Fernmeldeverkehr kann mit Blick auf den Binnenmarkt nicht mehr als Auslandsverkehr abgewickelt und abgerechnet werden,
 - (iv) seitens der Benutzer besteht eine starke Nachfrage nach gesamteuropäischen Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht ausreichend gedeckt wird,
 - (v) Konzerne benötigen zur Sicherstellung der Verbindung zwischen ihren Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten Hochleistungs-Mietleitungen mit ähnlichen Bereitstellungszeiten und Gebühren wie sie für vergleichbare Distanzen in den Vereinigten Staaten oder in Japan gelten, damit ihre Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet wird, die Arbeitsplätze in der Gemeinschaft erhalten bleiben und die Verlagerung von Unternehmenstätigkeiten in Randgebiete gefördert wird,
 - (vi) die Telekommunikationsnetze in der Gemeinschaft sind aufgrund des Bestehens von besonderen Rechten für ihre Einrichtung weiterhin in rein nationalem Maßstab konzipiert, was zu einer Abschottung der nationalen Märkte der Mitgliedstaaten führt,
 - (vii) die Nachfrageentwicklung und der technische Fortschritt machen eine Einführung des Wettbewerbs, vor allem für die internationalen Dienste und auch mit Betreibern aus Drittländern unumgänglich, und die europäischen Betreiber sollten sich unter optimalen Bedingungen auf einen einheitlichen, das gesamte Gebiet der Gemeinschaft umfassenden Binnenmarkt umstellen,
 - (viii) der Wettbewerb kann mit angemessenen Harmonisierungsmaßnahmen zudem, wie die Erfahrung bei den Mehrwertdiensten gezeigt hat, ein starker Anreiz für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste wie auch für ein verbessertes Kostenmanagement sein,
 - (ix) eine solche Öffnung für den Wettbewerb würde eine Senkung der Gebühren sowie eine Zunahme des innergemeinschaftlichen Fernmeldeverkehrs nach sich ziehen und zu einer Expansion des Marktes beitragen,
 - (x) der Aufbau von Diensten durch neue Betreiber würde eine starke Nachfrage nach Telekommunikationsgeräten und zusätzlichen Programmen nach sich ziehen;

8. ist ferner der Auffassung, daß eine stärkere Liberalisierung des Sektors Telekommunikationsdienste zwar bedeutende wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinschaft aufweist, jedoch gleichzeitig auch eine Reihe von Fragen aufwirft, die bei den künftigen Vorschlägen der Kommission berücksichtigt werden müssen:
- es wird unerlässlich sein, sowohl die Verpflichtung zu Universaldienst auf nationaler Ebene, als auch die Berücksichtigung sozialer und regionaler wie auch gewerblicher Erfordernisse sicherzustellen;
 - die Vorzüge der Liberalisierung müssen für alle Telekommunikationsnutzer – Unternehmen und Haushalte – spürbar werden; den nationalen Aufsichtsbehörden kommt in diesem Bereich eine Schlüsselrolle zu;
 - der Wandel muß die Entwicklung der Netze und die Bedarfsdeckung in den peripheren und benachteiligten Ländern und Regionen, in kleineren Ländern und in Ländern mit unterentwickelten Netzen fördern;
 - die Telekommunikationsbetreiber, die zur Erbringung von Universaldiensten verpflichtet sind, sollten über genügend Finanzmittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung verfügen;
 - bei der Öffnung des Gemeinschaftsmarktes müssen die gegenseitigen Freiheiten auf Drittmärkten berücksichtigt werden, dies muß jedoch nicht unbedingt zu einer Verlangsamung der innereuropäischen Liberalisierungsmaßnahmen führen;
9. ist infolgedessen der Auffassung, daß der Liberalisierungsprozeß mit einem ausreichenden Schutz des Universaldienstes einhergehen muß und daß auch die genannten besonderen Sachverhalte, vor allem die Lage der wirtschaftlich schwächeren Verbraucher und der peripheren und benachteiligten Länder und Regionen, berücksichtigt werden müssen;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, in präziser und konkreter Weise die Grundsätze des „Telekommunikationsdienstes für alle“ festzulegen (insbesondere Universalität, freier Zugang, Gleichbehandlung, Anpassungsfähigkeit), die von allen Telekommunikationsbetreibern in der Gemeinschaft beachtet werden müssen;
11. nimmt das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 271/90 vom 17. November 1992³⁾ zur Kenntnis, in der er der Kommission das Recht zugesteht, auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 3 die einzelstaatlichen Märkte für bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen zu öffnen, und ersucht die Kommission darzulegen, wie sie die „besonderen Rechte“ im Lichte der negativen Entscheidung des Gerichtshofs in dieser Frage zu definieren gedenkt;

³⁾ Königreich Belgien, Königreich Spanien und Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

12. fordert die Kommission auf:

- (i) die Kontrolle und Wirkungsweise der Umsetzung der geltenden Richtlinien durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste⁴⁾, zu verstärken, um Wettbewerbsverzerrungen infolge ihrer unterschiedlichen Einhaltung zu vermeiden, und gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu ergreifen,
- (ii) so rasch wie möglich in Form eines Grünbuchs eine eingehendere Analyse der Folgen einer Liberalisierung der Infrastrukturversorgung im Bereich der Telekommunikation einschließlich der Bereitstellung privater Infrastrukturen für kollektive Netze und der Bereitstellung von Infrastrukturen durch Dritte, vorzulegen,
- (iii) anhand dieser Analyse die erforderlichen Maßnahmen für eine Öffnung des innergemeinschaftlichen Fernsprechdienstes für den Wettbewerb (Option 4 der Mitteilung der Kommission) bis Ende 1997 vorzubereiten,
- (iv) alle Ergebnisse einer solchen Liberalisierung des Fernsprechdienstes in der Gemeinschaft gründlich zu prüfen und, falls sie völlig zufriedenstellend ausfallen und zwischen den Mitgliedstaaten eine stärkere Konvergenz in bezug auf die Lage im Telekommunikationssektor erreicht wird, die erforderlichen Maßnahmen für eine Liberalisierung der gesamten Sprach-Telefondienste (Option 3) bis zum Jahre 2000 festzulegen,
- (v) die Möglichkeit zu prüfen, zusätzliche Übergangsfristen nach dem genannten Datum in den Fällen zu genehmigen, in denen besondere Probleme für die benachteiligten Regionen der Gemeinschaft entstehen, sofern solche Übergangsregelungen eindeutig festgelegt und zeitlich begrenzt sind;

13. ersucht die Kommission, regelmäßige Prüfungen des Entwicklungsstands der Telekommunikationsnetze und -dienste in den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen und Vergleiche mit der Lage in Drittländern und insbesondere den Vereinigten Staaten und Japan anzustellen;

14. fordert die Kommission ferner auf, folgende ergänzende Maßnahmen zu treffen:

- (i) Förderung der Finanzierung transeuropäischer Verbundnetze, die die effiziente und flächendeckende Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen zu vernünftigen Preisen in der Gemeinschaft ermöglichen und insbesondere Hilfestellung bei der Entwicklung der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft; Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs für alle zu qualitativ hochwertigen Diensten,

⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. Juli 1990, S. 10.

- (ii) unverzügliche Einleitung von Schritten mit dem Ziel, das vorhandene Infrastrukturpotential der Kabelnetze für die Telekommunikationsdienste voll auszuschöpfen und die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen beim Einsatz der Kabelnetze für nicht reservierte Dienste aufzuheben,
 - (iii) Maßnahmen im Hinblick auf eine optimale Nutzung der grenzüberschreitenden Telekommunikationsnetze von Eisenbahngesellschaften und Stromerzeugern,
 - (iv) Vorlage eines Grünbuchs über den Binnenmarkt für Mobilkommunikation bis Ende dieses Jahres, um den Aufbau gesamteuropäischer Mobilkommunikationsdienste zu beschleunigen,
 - (v) Einleitung der erforderlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die volle Ausschöpfung des Potentials der Satellitendienste;
15. ersucht den Rat und die Kommission für starke, effiziente und unabhängige Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat zu sorgen, da solche Behörden eine wesentliche Begleitmaßnahme einer stärkeren Liberalisierung sein müssen; ist der Ansicht, daß die Verbraucher und anderen betroffenen Gruppen, die einzelnen Mitgliedstaaten wie auch die Kommission die Möglichkeit haben müssen, gegen regelwidrige einzelstaatliche Verfahren Beschwerde einzulegen;
16. fordert ferner die Schaffung geeigneter und unbürokratischer Gemeinschaftsmechanismen, um eventuell auftretende ordnungspolitische Probleme auf gemeinschaftlicher statt auf nationaler Ebene zu regeln und alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten – insbesondere über Fragen des Verbunds – beizulegen;
17. ersucht die Kommission, die Entwicklung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin sorgsam zu überwachen, da es völlig untragbar wäre, wenn die staatlichen Monopole durch private Monopole abgelöst würden;
18. fordert die Telekommunikationsgremien auf, die kostenorientierte Tarifgestaltung, insbesondere für die innergemeinschaftlichen Telekommunikationsdienste und die Mietleitungen, voranzutreiben;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die den Telekommunikationsorganisationen derzeit auferlegten Lasten, die für die Bereitstellung des öffentlichen Dienstes nicht unabdingbar sind, zu beseitigen, um sie in die Lage zu versetzen, sich auf ein neues, wettbewerbsorientiertes Umfeld einzustellen;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Telekommunikationsorganisationen die Neugestaltung der Tarife innerhalb einer angemessenen Frist zu erleichtern;
21. ersucht den Rat, eine Empfehlung mit einer eindeutigen und nicht übermäßig starren Definition der an einen Universal-

dienst zu stellenden Anforderungen sowie allgemeinen Kriterien zu verabschieden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu berücksichtigen sind;

22. ist für eine internationale Liberalisierung der Telekommunikationsdienste, sofern sie unter strikter Beachtung des Prinzips der Gegenseitigkeit erfolgt;
23. ersucht die Kommission, Informationen über die Implikationen der gemeinschaftlichen Liberalisierung für den umfassenden Europäischen Wirtschaftsraum und die sich entwickelnden Volkswirtschaften Mittel- und Osteuropas vorzulegen;
24. vertritt die Auffassung, daß die Schaffung eines europaweiten Telekommunikationsnetzes eine dringende Notwendigkeit ist, um die Unternehmen in der EG in die Lage zu versetzen, erfolgreicher mit den japanischen und amerikanischen Unternehmen zu konkurrieren;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

João Cravinho
Vizepräsident

